

## **Satzung über die Führung und Verwendung des Logos der Stadt Kirchenlamitz vom 16.04.2026**

Die Stadt Kirchenlamitz erlässt aufgrund des Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Stadtratsbeschluss vom 16.04.2026 folgende Satzung über die Führung und Verwendung des Stadtlogos der Stadt Kirchenlamitz.

### **§ 1 Darstellung des Stadtlogos**

Die Stadt Kirchenlamitz hat mit Wirkung ab 1. Juli 2025 ein neues Stadtlogo in der unten dargestellten Ausstattung und Farbgebung eingeführt. Es handelt sich dabei um eine Wort-/Bildmarke und setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen.

### **§ 2 Bestimmungen und Verfahren für die Genehmigung der Verwendung des Stadtlogos der Stadt Kirchenlamitz**

1. Die Führung und der Gebrauch des Stadtlogos sind grundsätzlich der Stadt Kirchenlamitz vorbehalten. Sofern eine Nutzung gestattet wurde, darf das Logo nur in der offiziell freigegebenen Form und Farbgebung (Sechssämer Rot, Stadtteich, Löwengrün) oder in Schwarz oder Weiß verwendet werden. Bei Verwendung auf Websites ist ein Hyperlink zur städtischen Internetseite ([www.kirchenlamitz.de](http://www.kirchenlamitz.de)) erforderlich.
2. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte am Stadtlogo liegen ausschließlich bei der Stadt Kirchenlamitz. Eine unbefugte Verwendung kann rechtliche Ansprüche auf Schadensersatz, Unterlassung und Beseitigung nach sich ziehen.
3. Die Verwendung des Stadtlogos durch Dritte kann auf Antrag widerruflich durch die Stadt Kirchenlamitz genehmigt werden. Art und Umfang der Wiedergabe werden in einer schriftlichen Genehmigungsurkunde festgelegt. Im Einzelfall können zusätzliche Bedingungen über diese Ordnung hinaus gestellt werden.
4. Die Genehmigungen zur Führung des Stadtlogos werden durch den Ersten Bürgermeister schriftlich erteilt.
5. Die vorübergehende Verwendung des Stadtlogos zur Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern und ähnlichem bei Veranstaltungen, Festlichkeiten und vergleichbaren Anlässen ist ohne besondere Genehmigung gestattet.
6. Das Stadtlogo darf nur in seiner Originalform verwendet werden. Es ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit städtischen Einrichtungen oder ein amtlicher Eindruck entsteht. Die Verwendung in Verbindung mit sittenwidrigen oder rufschädigenden Inhalten ist untersagt. Eine Nutzung als Marke im Sinne des Markengesetzes ist nicht zulässig.

7. Eine kommerzielle Nutzung des Stadtlogos ist untersagt. Alle Formen des Merchandisings unter Verwendung des Logos sind ausschließlich der Stadt Kirchenlamitz vorbehalten.

8. Die Genehmigung zur Führung des Stadtlogos kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn: a) die Voraussetzungen für die Genehmigung entfallen, b) das Ansehen der Stadt durch die Nutzung gefährdet wird, c) Genehmigungsbedingungen oder Nutzungsumfang nicht eingehalten werden, d) das Logo nicht originalgetreu verwendet wird.

9. Die Genehmigung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt und kann auf Antrag verlängert werden.

10. Die Genehmigung erlischt automatisch, wenn gesetzliche oder behördliche Anordnungen die Weiterführung untersagen oder einschränken.

11. Bei Widerruf oder Erlöschen der Genehmigung sind sämtliche Drucksachen und Materialien mit dem Stadtlogo zu vernichten. Die Stadt Kirchenlamitz behält sich ausdrücklich das Recht vor, das Logo zu ändern, dessen Verwendung künftig zu untersagen oder vollständig zurückzuziehen. Eine Nutzung ohne vorherige schriftliche Zustimmung kann zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen führen.

12. Für Zwecke von Parteien und Wählervereinigungen wird eine Genehmigung nicht erteilt.

### **§ 3 Haftungsausschluss**

Die Stadt Kirchenlamitz haftet nicht für Schadensersatzforderungen, die sich eventuell aus der Verwendung des überlassenen Materials ergeben sollten. Der Nutzer trägt in jedem Fall die völlige und alleinige Verantwortung selbst.

Der Nutzer ist zur Beachtung der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Pressecodex) verpflichtet. Er trägt die Verantwortung für die weitere Verwendung des Stadtlogos. Für eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Urheberrechts durch eine abredewidrige, sittenwidrige und sinnentstellende Verwendung in Bild und Text übernimmt die Stadt Kirchenlamitz keine Haftung. Gleiches gilt für eine herabwürdigende Darstellung von abgebildeten Personen i.V.m. der Verwendung des überlassenen Materials. Bei Verletzung solcher Rechte ist allein der Nutzer etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig.

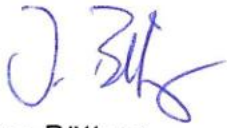
Die Stadt Kirchenlamitz haftet nicht für Forderungen des Nutzers, die sich daraus ergeben, dass dieser das Stadtlogo nicht oder nicht in der genehmigten Form verwenden kann.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs.1 Satz1 GO).

Kirchenlamitz, 16. April 2026

STADT KIRCHENLAMITZ

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Büttner', with a stylized flourish at the end.

Jens Büttner

Erster Bürgermeister